

## XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (Zuständigkeiten der Rechtspflegekommission)

Botschaft und Entwurf der Rechtspflegekommission vom 21. August 2024

### Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Eingaben (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. a)</b>	<b>2</b>
<b>2 Petitionen (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. b)</b>	<b>2</b>
2.1 Was ist eine Petition?	3
2.2 Wie behandelt der Kantonsrat eine Petition?	3
2.3 Anpassung im Geschäftsreglement	4
<b>3 Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. c)</b>	<b>4</b>
<b>4 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. d)</b>	<b>5</b>
<b>5 Verfahren (Art. 127 bis 128)</b>	<b>6</b>
<b>6 Befugnisse des Kantonsrates (Art. 2 Abs. 1 Bst. i)</b>	<b>8</b>
<b>7 Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn</b>	<b>8</b>
<b>8 Antrag</b>	<b>8</b>
<b>Entwurf (XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates)</b>	<b>9</b>

### Zusammenfassung

Die Rechtspflegekommission (RPK) ist zuständig für die Behandlung bzw. Vorberatung gewisser Gesuche (Eingaben und Petitionen) sowie für die Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens und die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen der hauptamtlichen Richterinnen und Richter der oberen kantonalen Gerichte. Mit dem XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) sollen die Zuständigkeiten der RPK präziser festgehalten und den aktuellen Gesetzgebungsstandards im Bereich des Verfahrensrechts entsprechend normiert werden.

## 1 Eingaben (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. a)

Die Rechtspflegekommission (RPK) behandelt an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup>). In der Regel handelt es sich um Zuschriften von Personen, die sich von den kantonalen Behörden ungerecht behandelt oder unverstanden fühlen und z.B. ein Tätigwerden der RPK bzw. des Kantonsrates bewirken wollen. Die Anzahl der Eingaben ist seit dem Berichtsjahr 2018/2019 von jährlich neun auf 40 (Berichtsjahre 2021/2022 und 2023/2024) und bis mehr als 70 Eingaben (Berichtsjahr 2022/2023) gestiegen. Gleichzeitig erhöhte sich die inhaltliche Komplexität der Eingaben. Dieser Umstand macht eine klare und transparente Regelung der Zuständigkeiten der Rechtspflegekommission im GeschKR erforderlich, auch um die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der entsprechenden Bestimmungen zu erhöhen, insbesondere für die Urheberinnen und Urheber von Eingaben.

Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, kann die RPK durch Nichteintreten erledigen, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Andernfalls entscheidet der Kantonsrat (Art. 127<sup>ter</sup>). Neu soll das GeschKR ausdrücklich festhalten, dass die RPK auch weitere Ersuchen behandelt (vgl. Abschnitte 2 bis 4). Daher ist Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> anzupassen; die Eingaben sind im Katalog der Ersuchen, welche die RPK behandelt, unter Bst. a (neu) aufzuführen.

## 2 Petitionen (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. b)

Von den Eingaben unterscheidet das GeschKR die Petitionen. An den Kantonsrat gerichtete Petitionen berät die RPK derzeit nach Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. e vor.

In den letzten acht Jahren wurden nur vereinzelt Petitionen eingereicht. Die eingereichten Petitionen werfen jedoch regelmässig Fragen auf, insbesondere betreffend die Anforderungen an deren Inhalt und Form wie auch das weitere Vorgehen. Diese Fragen sollen nachfolgend für die künftige Behandlung von Petitionen geklärt werden (vgl. Abschnitt 2.1 ff.).

*Petitionen gemäss den Geschäftsberichten der Rechtspflegekommission*

Berichtserstattung RPK	Anzahl Petitionen	Behandlung RPK	Behandlung Kantonsrat
2024	1	1 (Nichteintreten wegen fehlender Zuständigkeit)	0
2023	0	0	0
2022	1	1 (Behandlung als Eingabe)	0
2021	1	1 (Vorberatung)	1 (Kenntnisnahme)
2020	0	0	0
2019	1	1 (aus Jugendparlament <sup>1</sup> )	1 (Kenntnisnahme)
2018	1	1 (aus Jugendparlament)	1 (Kenntnisnahme)
2017	6	4 Vorberatung 1 Ausstand RPK (Nichteintretensentscheid Präsidium) 1 Weiterleitung an ein Departement	4 (Kenntnisnahme)

<sup>1</sup> Mit dem XVIII. Nachtrag zum GeschKR vom 18. September 2019 wechselte die Zuständigkeit für Forderungen aus dem Jugendparlament von der RPK zum Präsidium des Kantonsrates.

## 2.1 Was ist eine Petition?

Nach Art. 33 der Bundesverfassung (SR 101) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen. Die Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) gewährleistet das Petitionsrecht nach Massgabe der Bundesverfassung (Art. 2 Abs. 1 Bst. w) und zusätzlich das Recht, auf eine Petition innert angemessener Frist eine Antwort zu erhalten (Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Das verfassungsrechtliche Petitionsrecht kennt keine Schranken hinsichtlich der Natur der Forderung (individuell / generell bzw. konkret / abstrakt) oder der Anzahl Unterstützerinnen und Unterstützer. Es handelt sich demnach um einen sehr weiten Begriff eines Anliegens an eine Behörde bzw. an eine der Staatsgewalten. Zusätzliche Anforderungen an den Inhalt oder die Anzahl Unterstützerinnen und Unterstützer würden eine – aus Sicht der RPK unzulässige – Einschränkung des Petitionsrechts bedeuten. Dass solche zusätzlichen Einschränkungen ausgeschlossen sind, bedeutet jedoch nicht, dass jedes als «Petition» bezeichnete Ersuchen durch den gesamten Kantonsrat zu beraten wäre. Der Kanton Thurgau führt z.B. in einem eigens dafür geschaffenen Gesetz zur Ausübung des Petitionsrechts konkrete Nichteintretensgründe auf, wie z.B. ein offenstehender Rechtsmittelweg oder eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache.<sup>2</sup> Das Präsidium des Kantonsrates St.Gallen erwartet, dass Eingaben und Petitionen – soweit möglich – durch die RPK behandelt werden.<sup>3</sup>

Die RPK prüft jede Petition in analoger Anwendung von Art. 127<sup>ter</sup>, der sich auf Eingaben bezieht, darauf, ob der Kantonsrat inhaltlich dafür zuständig ist und ob die Petition nicht offensichtlich unhaltbar ist. Die RPK tritt gegebenenfalls nicht auf die Petition ein, sofern der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Das Petitionsrecht bleibt in allen Fällen gewährleistet, weil die RPK grundsätzlich auf jedes Ersuchen eine Antwort gibt. Ferner erstattet die RPK dem Kantonsrat jährlich schriftlich Bericht über die behandelten Petitionen. Zudem führt die analoge Behandlung von Eingaben und Petitionen bzw. als Petitionen bezeichneten Ersuchen zum selben Ergebnis: Über Ersuchen, welche die RPK nicht selbst (durch Nichteintreten) erledigt, entscheidet der Kantonsrat (vgl. Art. 127<sup>ter</sup> Satz 2).

## 2.2 Wie behandelt der Kantonsrat eine Petition?

Ein Anliegen allgemeiner Natur, das von einer grösseren Anzahl Personen unterstützt wird und dem eine entsprechende Unterschriftenliste beigegeben wird, gelangt in der Regel zur Behandlung in den Kantonsrat, soweit dieser inhaltlich für das Anliegen zuständig ist. In diesen Fällen ist es höchst unwahrscheinlich, dass die RPK ohne Gegenstimme die offensichtliche Unhaltbarkeit der Petition feststellt. Im Rahmen der Vorberatung der Petition (Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. e) stehen der RPK die Befugnisse nach Art. 23 zu (z.B. Einholen weiterer Unterlagen, eines Gutachtens oder einer Stellungnahme sachverständiger Dritter oder Durchführung von Befragungen).

Kann die RPK das Ersuchen nicht selbst erledigen, schliesst sich ihrer Vorberatung der Entscheidung des Kantonsrates über die Petition an (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. i). Dazu wird der Petitionstext (ohne Unterschriftenlisten) als Beratungsunterlage im Ratsinformationssystem veröffentlicht, damit sich die Mitglieder des Kantonsrates und die interessierte Öffentlichkeit mit dem Anliegen und den Hintergrundinformationen der Petition befassen können.<sup>4</sup> Anlässlich der Session

<sup>2</sup> § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung des Petitionsrechtes (RB 162).

<sup>3</sup> Diese Erwartung äusserte das Präsidium, nachdem die Mitglieder der RPK im Jahr 2016 geschlossen in den Ausstand getreten waren, als in einer als Petition bezeichneten Eingabe verlangt worden war, die im Februar 2016 wiedergewählten Kommissionsmitglieder für immer aus dem Kantonsrat auszuschliessen. Das Präsidium trat auf die Petition bzw. die Eingabe gestützt auf Art. 127<sup>ter</sup> GeschKR nicht ein.

<sup>4</sup> Vgl. Berichterstattung 2021 der RPK (82.21.02), S. 6.

berichtet die Präsidentin oder der Präsident der RPK dem Kantonsrat mündlich über die Petition. Im Anschluss nimmt der Kantonsrat in der Regel Kenntnis von der Petition. Denkbar sind auch die Gutheissung und Weiterbearbeitung der Forderungen der Petition oder weitere Anträge aus der Mitte des Rates, wie die Ziele der Petition weiterverfolgt werden können.

### 2.3 Anpassung im Geschäftsreglement des Kantonsrates

Bereits im Jahr 1967 äusserte sich die damalige Petitions- und Begnadigungskommission des Grossen Rates dahingehend, dass sich der Rat mit Ersuchen, die den minimsten Erfordernissen einer Petition nicht entsprechen, nicht sollte befassen müssen. Die langjährige Praxis, dass die RPK diejenigen Petitionen, die mangels Zuständigkeit des Kantonsrates oder aufgrund offensichtlicher Unhaltbarkeit nicht durch den Kantonsrat zu beraten sind, selbst behandelt, soll im GeschKR ausdrücklich nachvollzogen werden. Analog zu den Eingaben sollen in Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> die Petitionen in den Katalog derjenigen Ersuchen aufgenommen werden, welche die RPK behandelt (Bst. b [neu]), soweit nicht der Kantonsrat entscheidet (zum Verfahren vgl. Abschnitt 5). Als offensichtlich unhaltbar erachtet die RPK Petitionen, deren Inhalt abwegig oder querulatorisch ist.

## 3 Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. c)

Nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) entscheidet der Kantonsrat über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen die Mitglieder der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichtes sowie der Anklagekammer wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen (nachfolgend Ermächtigungsgesuche).<sup>5</sup> Dieses Verfahren ist einem allfälligen Strafverfahren vorgelagert. Die Rechtspflegekommission behandelt Ermächtigungsgesuche in konstanter Praxis gestützt auf Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d, wonach sie «Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden vor[berät]». In sachgemässer Anwendung von Art. 127<sup>ter</sup> tritt sie auf entsprechende Ersuchen nicht ein, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für strafbare Handlungen bei der Amtsführung erkennbar sind und dieser Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Strafverfahrens nicht erfüllt und ein Entscheid des Kantonsrates entfällt. Stimmt ein anwesendes Mitglied der RPK für die Eröffnung eines Strafverfahrens, obliegt der Entscheid dem Kantonsrat.

Die langjährige Praxis der RPK entspricht – in Analogie zur Behandlung der Eingaben (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> i.V.m. Art. 127<sup>ter</sup>) – in der Regel nicht einer blossen Vorberatung, sondern – sofern sich eine Behandlung durch den Kantonsrat erübrigt – der abschliessenden Behandlung dieser Ersuchen. Um die Praxis der RPK im GeschKR genauer abzubilden, soll der veraltete Begriff der «Strafklagen» aus Art. 14 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d gestrichen und im Katalog der Ersuchen, welche die RPK behandelt, unter Bst. c (neu) das Ersuchen um «Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung» ergänzt werden. Der Kanton Thurgau kennt eine vergleichbare, wenn auch weitergehende Regelung, bei der der Entscheid über Ermächtigungen zur Strafverfolgung dem

---

<sup>5</sup> Über die Ermächtigung zur Eröffnung des Strafverfahrens gegen Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden wegen Verbrechen und Vergehen, die deren Amtsführung betreffen, entscheidet die Anklagekammer, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist (Art. 17 Abs. 2 Bst. b EG-StPO).

Grossen Rat obliegt, dieser Entscheid jedoch an das Büro des Grossen Rates delegiert ist, welches endgültig entscheidet.<sup>6</sup> Die RPK erachtet eine entsprechende Delegationsregelung in gleicher Weise als zulässig und sachgerecht.

#### **4 Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter (Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. d)**

In den vergangenen zwei Jahren zeigte sich Klärungsbedarf hinsichtlich der Regelung in Art. 40 Abs. 3 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1; abgekürzt GerG) zur Bewilligung von Nebenbeschäftigungen hauptamtlicher Richterinnen und Richter. Nach dem Gesetz bedarf es der Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn hauptamtliche Richterinnen und Richter eine weitere Erwerbstätigkeit ausüben oder dem Verwaltungsrat einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft mit wirtschaftlichem Zweck angehören. Teilamtliche Richterinnen oder Richter sowie Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber machen der Aufsichtsbehörde Mitteilung, wenn sie eine solche Nebenbeschäftigung aufnehmen.

Die Melde- und Bewilligungspflicht für Nebenbeschäftigungen wurde im Zuge des Nachtragsgesetzes zum Gerichtsgesetz (erster Nachtrag) eingeführt. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 4. August 1998 sahen auch für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter lediglich eine Meldepflicht vor; die Regierung erachtete dies vor dem Hintergrund der in Art. 40 Abs. 1 und 2 GerG statuierten Unvereinbarkeiten als ausreichend.<sup>7</sup> Der Grosse Rat beschloss jedoch auf Antrag der vorberatenden Kommission für hauptamtliche Richterinnen und Richter ausdrücklich eine Bewilligungspflicht; für die teiltamtlichen Richterinnen und Richter und die Gerichtsschreibenden belies er es bei der von der Regierung vorgeschlagenen Meldepflicht. Das Nachtragsgesetz wurde am 17. Februar 1999 durch den Grossen Rat erlassen.<sup>8</sup>

Die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Art. 40 Abs. 3 GerG sind:

- das *Kantonsgesicht* für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter der Kreisgerichte;
- das *Verwaltungsgericht* für die hauptamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsrekurskommission;
- der *Kantonsrat* für die Mitglieder des Kantonsgesichtes, des Verwaltungsgerichtes<sup>9</sup> und des Versicherungsgerichtes<sup>10</sup>.

Im November 1999 ersuchte die RPK das Präsidium angesichts eines konkreten Bewilligungsersuchens eines Kantonsrichters, im GeschKR eine Zuständigkeitsnorm zu schaffen, wonach die RPK als Aufsichts- und Mitteilungsinstanz nach Art. 40 Abs. 3 GerG vorzusehen sei. Das Präsidium sprach sich damals dafür aus, dass der Grosse Rat die zuständige Aufsichtsbehörde bleiben solle, während die RPK für die Entgegennahme und Vorberatung der Ersuchen und Mitteilungen zuständig sei.<sup>11</sup>

In den letzten 22 Jahren nahmen zahlreiche Richterinnen und Richter der kantonalen Gerichte Nebenbeschäftigungen auf. Die RPK prüft entsprechende Bewilligungsersuchen sorgfältig. Sie

<sup>6</sup> Vgl. § 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes (RB 170.3) i.V.m. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rats des Kantons Thurgau (RB 171.1).

<sup>7</sup> ABI 1998 Nr. 35 S. 1647 ff. (Botschaft und Entwurf).

<sup>8</sup> ABI 1999 Nr. 9 S. 399 ff. (Gesetzesvorlage).

<sup>9</sup> Vgl. für beide ABI 1998 Nr. 35 S. 1665.

<sup>10</sup> Seit dem 1. Juli 2017, vgl. das Geschäft 22.15.16 «VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege», Botschaft und Entwurf der Regierung, Abschnitt 7.3. Als zuständige Aufsichtsbehörde für die Mitglieder des Versicherungsgerichtes betreffend die Melde- und Bewilligungspflicht ist seither wie für die Mitglieder des Kantonsgesichtes und des Verwaltungsgerichtes der Kantonsrat anzusehen.

<sup>11</sup> Vgl. Bericht «Tätigkeit des Parlamentes 1998 bis 2002», S. 17.

steht diesbezüglich im Austausch mit den Richterinnen und Richtern und – bei Bedarf – mit dem betreffenden Gericht. Da es sich in einigen jüngeren Fällen um eine zusätzliche nebenamtliche Richtertätigkeit (z.B. an einem eidgenössischen oder ausserkantonalen Gericht) handelte, die mit einer entsprechenden Wahl verbunden war, war oft ein zeitnahe Entscheid nötig. Die ursprüngliche Absicht, wonach der Kantonsrat über derartige Ersuchen entscheiden soll, hat sich deshalb und auch angesichts der Geschäftslast des Kantonsrates nicht bewährt. Daher wird vorgeschlagen, die Behandlung der Ersuchen sowie der Mitteilungen der teilamtlichen Richterinnen und Richter nach Art. 40 Abs. 3 GerG ausdrücklich der RPK zur abschliessenden Behandlung zuzuweisen (vgl. Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> Bst. d [neu]). Der Kanton Bern kennt eine ähnliche Regelung, indem die Justizkommission des Grossen Rates für die Bewilligung von Ersuchen der Mitglieder des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft für die Ausübung von Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern zuständig ist.<sup>12</sup>

Abzugrenzen ist die Bewilligungspflicht für Nebenbeschäftigungen von der per 1. Juli 2018 eingeführten Offenlegung der Interessenbindungen von Richterinnen und Richtern gegenüber der Öffentlichkeit (Art. 42<sup>bis</sup> und 42<sup>ter</sup> GerG).<sup>13</sup> Die Gerichte führen ein öffentliches Register über die Angaben ihrer Richterinnen und Richter. Bei Amtsantritt zu melden sind:

- a) berufliche Tätigkeit und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien wirtschaftlicher Unternehmen und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für wichtige Interessengruppen und Verbände;
- d) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen von Bund, Kanton und Gemeinde;
- e) Ausübung öffentlicher Ämter;
- f) Parteizugehörigkeit.

Veränderungen sind ebenfalls zu melden. Eingeführt wurde die Offenlegungspflicht nach Gutheissung der Motion 42.16.01 «Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten». Für die Mitglieder des Kantonsrates galt die Pflicht zur Offenlegung ihrer Interessenbindungen bereits seit dem Jahr 1990. Die Regelung für die Richterinnen und Richter<sup>14</sup> lehnt sich an diese Grundlage – Art. 31<sup>bis</sup> und 31<sup>ter</sup> GeschKR – an.<sup>15</sup> Sinn und Zweck der Bestimmung ist, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz zu fördern, indem Interessenbindungen transparent angegeben und von jedermann unbürokratisch einsehbar sind.<sup>16</sup> In ihrer Stellungnahme zur Motion 42.16.01 (Antrag auf Nichteintreten) hielt die Regierung fest, die geltenden Bestimmungen über die Meldung von Nebenbeschäftigungen seien unabhängig von einem öffentlichen Register einzuhalten.<sup>17</sup>

## 5 Verfahren (Art. 127 bis 128)

Seit der ersten Fassung des GeschKR aus dem Jahr 1979 kann die RPK Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten erledigen, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Andernfalls entscheidet der Kantonsrat (Art. 127<sup>ter</sup>). Dazu erstattet die RPK dem Kantonsrat münd-

<sup>12</sup> Vgl. Art. 38 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (BSG 151.211) i.V.m. Art. 30 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (BSG 161.1).

<sup>13</sup> Geschäftsnummer 22.17.04.

<sup>14</sup> Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte sowie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit staatsanwaltlichen Befugnissen gelten Art. 42<sup>bis</sup> und 42<sup>ter</sup> GerG sachgemäss (vgl. Art. 3 Abs. 2 EG-StPO).

<sup>15</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2017, S. 4.

<sup>16</sup> Vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Mai 2017, S. 3.

<sup>17</sup> Vgl. Antrag der Regierung vom 22. März 2016.

lich Bericht; in besonderen Fällen unterbreitet sie ihm schriftlich Bericht und Antrag (Art. 128). Ziel dieser Bestimmungen ist es, den Kantonsrat von der zunehmenden Zahl an Eingaben zu entlasten.

Werden der RPK weitere Ersuchen zur Behandlung zugewiesen (vgl. Abschnitte 2 bis 4), ergibt sich Anpassungsbedarf hinsichtlich des Verfahrens. Im Grundsatz soll die RPK über alle entsprechenden Ersuchen (Eingaben, Petitionen, Ersuchen um Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens und Ersuchen um Bewilligung von Nebenbeschäftigungen) entscheiden können, sofern der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt.

Aus diesem Grund ist der Gliederungstitel nach Art. 126 anzupassen. Statt von Eingaben ist von Ersuchen zuhanden des Kantonsrates zu sprechen, bezugnehmend auf die Ersuchen nach Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup>.

Dieselbe Anpassung ist in Art. 127<sup>bis</sup> Abs. 1 vorzunehmen, indem die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende *Ersuchen* (statt Eingaben) zur Behebung der Mängel zurückweist. Ausserdem sollen neu auch unklare Ersuchen zur Behebung der Mängel zurückgewiesen werden können. Darunter sind schwer verständliche, unvollständige und widersprüchliche Ersuchen zu verstehen, deren Nachvollziehbarkeit ohne weitere Ausführungen kaum möglich ist. Mit der Rückweisung des Ersuchens zur Behebung der Mängel wird das rechtliche Gehör gewahrt und insbesondere juristischen Laien die Möglichkeit geboten, ihr Anliegen entsprechend zu ergänzen und präzisieren. Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident kann jedoch Nichtbehandlung des Ersuchens für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden (Abs. 2). Eine strengere Regelung sieht beispielsweise der Kanton Luzern vor, der z.B. Petitionen nicht behandelt, wenn diese keine bestimmten Begehren oder Beanstandungen enthalten.<sup>18</sup>

Für Art. 127, wonach an den Kantonsrat gerichtete Eingaben der RPK überwiesen werden, ergibt sich kein Anpassungsbedarf.<sup>19</sup>

Art. 127<sup>ter</sup> regelt die Möglichkeit der ständigen Kommission, Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten zu erledigen, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Andernfalls entscheidet der Kantonsrat. Diese Bestimmung ist auf die weiteren Ersuchen auszuweiten. Dazu ist der Titel der Bestimmung anzupassen auf *Behandlung* (statt Nichteintreten). Mit einer Präzisierung soll fortan klargestellt werden, dass die RPK unter denselben Voraussetzungen wie bisher bei den Eingaben auch auf die weiteren Ersuchen nicht eintreten kann. Im Ingress von Abs. 1 ist der Grundsatz festzuhalten, dass der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommen muss. Unter dieser Voraussetzung kann die ständige Kommission Ersuchen (wie bisher Eingaben), die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten erledigen (Bst. b). Andernfalls entscheidet der Kantonsrat. Hinzukommen soll neu die Möglichkeit, dass die ständige Kommission Ersuchen unter derselben Voraussetzung – dass der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt – im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auch gutheissen, abweisen oder zur Kenntnis nehmen kann. Die Gutheissung oder Abweisung betrifft insbesondere die Ermächtigungersuche und die Ersuchen um Bewilligung einer Nebenbeschäftigung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes,

---

<sup>18</sup> Vgl. Art. § 84 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (SRL Nr. 30, Kantonsratsgesetz, KRG).

<sup>19</sup> Art. 127 GeschKR:

<sup>1</sup> An den Kantonsrat gerichtete Eingaben werden der Rechtspflegekommission überwiesen. Diese kann sie einer anderen ständigen Kommission überweisen.

<sup>2</sup> Das Präsidium kann die Regierung einladen, dem Kantonsrat einen Bericht zu unterbreiten.

des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes, in selteneren Fällen auch die Eingaben. Die Kenntnisnahme betrifft in der Regel die Nebenbeschäftigungen der teilamtlichen Richterinnen und Richter und allenfalls gewisse Eingaben und Petitionen, die nicht durch den Kantonsrat behandelt werden. Petitionen, denen die RPK Folge geben möchte, überweist sie zur weiteren Behandlung an den Kantonsrat (vgl. den Schlusssatz von Abs. 1: «Andernfalls entscheidet der Kantonsrat»).

Die Beschlüsse der ständigen Kommission und des Kantonsrates über Ersuchen je in ihrer bzw. seiner Zuständigkeit können nicht weitergezogen werden; die Beschlüsse sind endgültig. Dies ist in Abs. 2 (neu) festzuhalten.

Art. 128 Abs. 1 bestimmt, dass die ständige Kommission dem Kantonsrat über die ihr überwiesenen Eingaben mündlich Bericht erstattet, soweit sie diese nicht von sich aus erledigen konnte. Diese Bestimmung ist dahingehend anzupassen, dass die ständige Kommission dem Kantonsrat über jene Ersuchen, die sie nicht von sich aus erledigen konnte – und die folglich durch den Kantonsrat zu entscheiden sind –, mündlich Bericht erstattet. In besonderen Fällen unterbreitet die ständige Kommission dem Kantonsrat wie bisher schriftlich Bericht und Antrag (Abs. 2).

## **6 Befugnisse des Kantonsrates (Art. 2 Abs. 1 Bst. i)**

Wird dem Antrag der RPK zur Präzisierung ihrer Zuständigkeiten gefolgt, ist Art. 2 Abs. 1 Bst. i dahingehend zu ergänzen, dass der Kantonsrat seine Befugnisse ausübt durch Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über Ersuchen (statt über Gesuche und Petitionen) sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen. Die Ausübung der Befugnisse durch den Entscheid über «Gesuche» (vgl. den aktuellen Wortlaut) soll gestrichen werden, da damit die Begnadigungsgesuche gemeint waren, für welche nicht mehr der Kantonsrat, sondern die Regierung zuständig ist (vgl. Art. 73 Bst. i KV und Art. 53 Abs. 2 EG-StPO). Die Petitionen werden nicht mehr erwähnt, da sie zu den neu als Ersuchen bezeichneten Geschäften gehören und alle Ersuchen (nicht bloss die Petitionen) in die Zuständigkeit des Kantonsrates fallen, die durch das Plenum zu entscheiden sind, soweit die RPK diese nicht abschliessend behandeln kann.

## **7 Finanzielle Auswirkungen, Referendum und Vollzugsbeginn**

Der XXVIII. Nachtrag zum GeschKR hat keine unmittelbaren Kostenfolgen und untersteht somit nicht dem Finanzreferendum (Art. 49 KV i.V.m. Art. 7 RIG).

Mit der Festlegung des Vollzugsbeginns des Nachtrags am 1. Januar 2025 können die damit verbundenen Änderungen zeitnah umgesetzt werden.

## **8 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates einzutreten.

Im Namen der Rechtspflegekommission

Martin Stöckling  
Kommissionspräsident

## XXVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Entwurf der Rechtspflegekommission vom 21. August 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Rechtspflegekommission vom 21. August 2024<sup>20</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>21</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2 *b) Formen*

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- a) Wahlen und Genehmigungen von Wahlen;
- b) Verfassungsrevisionen;
- c) Gesetze;
- d) ...
- e) dem Finanzreferendum unterstehende Kantonsratsbeschlüsse;
- f) Genehmigung von Erlassen sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang;
- g) einfache Kantonsratsbeschlüsse über Budget und Rechnung des Staates sowie über andere Gegenstände, für die der Kantonsrat abschliessend zuständig ist;
- h) übrige Beschlüsse, insbesondere über:
  1. Gültigkeit der Kantonsratswahlen,
  2. Stellungnahme zu Berichten der Regierung, der selbständigen Anstalten und der obersten kantonalen Gerichte sowie zu Plänen der Staatstätigkeit,
  3. Aufträge, wie Motionen und Postulate;
- i) Entscheide, insbesondere über Einsprachen von Mitgliedern des Kantonsrates, über ~~Gesuche und Petitionen~~ **Ersuchen** sowie in Disziplinar-, Straf- und Verantwortlichkeitssachen;
- k) Entgegennahme von Antworten, insbesondere auf Interpellationen und Einfache Anfragen.

---

<sup>20</sup> ABI 2024-●●.

<sup>21</sup> sGS 131.11.

Art. 14 *Rechtspflegekommission*  
a) *allgemein*

<sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission prüft aufgrund von Berichten und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden.

- a) ...
- a<sup>bis</sup>) ...
- a<sup>ter</sup>) ...
- b) ...
- b<sup>bis</sup>) ...
- c) ...
- d) ...
- e) ...

<sup>1bis</sup> Sie berät insbesondere vor:

- a) die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte;
- c) die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte;
- d) Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;
- e) ~~an den Kantonsrat gerichtete Petitionen.~~

<sup>1ter</sup> Sie behandelt ~~an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist.~~ **folgende Ersuchen:**

- a) **an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist;**
- b) **an den Kantonsrat gerichtete Petitionen;**
- c) **Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens nach Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendprozessordnung vom 3. August 2010<sup>22</sup>;**
- d) **Bewilligung einer Nebenbeschäftigung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie Mitteilungen der teilamtlichen Richterinnen und Richter des Kantonsgerichtes, des Verwaltungsgerichtes und des Versicherungsgerichtes nach Art. 40 Abs. 3 des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987<sup>23</sup>.**

*Gliederungstitel nach Art. 126. e) Eingaben* **Ersuchen zuhanden des Kantonsrates**

Art. 127<sup>bis</sup> *Rückweisung*

<sup>1</sup> Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident weist **unklare**, weitschweifige oder Sitte und Anstand verletzende ~~Eingaben~~ **Ersuchen** zur Behebung der Mängel zurück.

<sup>2</sup> Sie oder er kann die Nichtbehandlung für den Fall androhen, dass die Mängel nicht innert gesetzter Frist behoben werden.

---

<sup>22</sup> sGS 962.1.

<sup>23</sup> sGS 941.1.

*Art. 127<sup>ter</sup> Nichteintreten* **Behandlung**

<sup>1</sup> Die ständige Kommission kann ~~Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten erledigen, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt:~~

- a) **Ersuchen nach Art. 14 Abs. 1<sup>ter</sup> dieses Reglementes gutheissen, abweisen oder zur Kenntnis nehmen;**
- b) **Ersuchen, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrates liegen, durch Nichteintreten erledigen.**

Andernfalls entscheidet der Kantonsrat.

<sup>2</sup> **Die Beschlüsse der ständigen Kommission und des Kantonsrates sind endgültig.**

*Art. 128 Berichterstattung*

<sup>1</sup> Die ständige Kommission erstattet dem Kantonsrat über ~~die ihr überwiesenen Eingaben, jene~~ **Ersuchen, die sie nicht von sich aus erledigen konnte**, mündlich Bericht, ~~so weit sie diese nicht von sich aus erledigen konnte.~~

<sup>2</sup> In besonderen Fällen unterbreitet sie dem Kantonsrat schriftlich Bericht und Antrag.

**II.**

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Nachtrag wird ab dem 1. Januar 2025 angewendet.